



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs
Extraordinari-Deputirten vnd [und] anderer Chur: Fürsten
vnd ...**

Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Franckfurt, 1649

An den Leser.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-66981](#)



Anden Leser.

Sein nach niemand geblühret / ohne der
 Röm. Käys. Mayst. wie auch Ihr Churfürstl.
 Gn. zu Mäynz / als des Heyligen Römischen
 Reichs Erz-Canzlers durch Germanien / er-
 langte Gnad/Wissen vnd Willen / diejenigen
 Acta , so bey öffentlicher Reichs-Versammlung zu Ohn-
 brück vorgangen seyn / in Truck zu geben / im Werck aber sich
 ein vnd der ander unterstehen wil / das ohnlängst zwischen aller-
 höchst bemelter Ihr Kaysert. May. wie auch Königl. May. in
 Schweden / verglichene Instrumentum Pacis in Truck / vnd
 zwar nicht dem rechten Original gemäß / aufzugehen zu lassen /
 Allerhöchst besagt Ihr Käys. Majestet aber / wie auch Ihr
 Churfürstl. Gnaden zu Mains / als ErzCanzler durch Ger-
 manien / Philips Jacob Fischern / des Raths zu Franckfurt /
 die besondere Kaysertiche vnd Churfürstliche Gnad gethan /
 vnd von dero Reichs Directorio bey den GeneralFriedens-
 Tractatenein authenticam Copiam , nach dem rechten wahr-
 ren bey demselben hinderlegtem Original / gnädigst dahin ers-
 theilt haben / das Ihme allein solches trucken zu lassen / erlaubt /
 allen andern aber / vnd zwar / bey Straff fünff Marek lötiges
 Golds / verbotten seyn solle / wie hernach folgende beyde Kays-
 ertiche vnd Churfürstliche Privilegia mit mehrerm aufzwei-
 sen / Als ist solches zu maniglichs Nachricht anzudeuten / für
 eine Notturft ermessen worden .

A iij

Käy.